

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

Stand Juni 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der id-Technik GmbH („Wir“) mit dem jeweiligen Kunden („Besteller“). Die AVB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sich der Besteller darauf bezogen hat.
- 1.2. An unseren Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen oder ähnlichen Informationen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Abrufaufträge

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen unserer Annahme durch Auftragsbestätigungen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Der Besteller ist verpflichtet, selbst zu prüfen, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Für diese Eignung übernehmen wir keine Gewähr.
- 2.3. Sofern mit dem Besteller Abrufaufträge vereinbart sind, hat er diese in der gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Frist abzunehmen. Kommt der Besteller länger als einen Monat mit dem Abruf der Bestellung in Verzug, sind wir berechtigt, die Restmenge dem Besteller auszuliefern und in Rechnung zu stellen.

3. Preise

- 3.1. Alle Preise gelten zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Preise verstehen sich, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, netto ab Werk einschließlich Verpackung.
- 3.3. Wir behalten uns ausdrücklich vor, falls sich bis zur Warenauslieferung Löhne und sonstige Kosten durch unvorhergesehene Ereignisse (Rohstoffsperrung usw.) erhöhen sollten, die Preise entsprechend zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen, Sicherheit

- 4.1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto, jeweils ab Rechnungsdatum, zu zahlen.
- 4.2. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
- 4.3. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung mit Ablauf der unter Ziffer 4.1 genannten Zahlungsfrist ein. Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und für noch ausstehende Lieferungen die Gegenleistung oder Sicherheit zu verlangen. Falls diesem Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprochen wird, sind wir berechtigt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

5. Lieferung, Lieferstörung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 5.2. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
- 5.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor im Falle höherer Gewalt oder anderer von uns nicht zu vertretender Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Pandemien, Epidemien, Feuer, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Verkehrssperre, Betriebseinschränkungen, Energie- und Rohstoffmangel.

6. Transport und Verpackung

Beim Versendungskauf erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgelegte Gewicht und Maß. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist. Das Verpackungsmaterial wird, sofern von uns gestellt, berechnet, nicht zurückgenommen und durch den Besteller verwertet.

7. 7. Mängelansprüche

- 7.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen.

- 7.2. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- 7.3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

8. Sonstige Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadensersatz haften wir im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie aller unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen bleiben die von uns gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist nicht berechtigt, die von uns gelieferte Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
- 9.2. Der Besteller ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller bis auf Widerruf neben uns ermächtigt.

10. Gefährdung unseres Sicherungsrechtes

Der Besteller ist verpflichtet uns im Falle einer Pfändung der noch in unserem Eigentum stehenden Waren oder der uns abgetretenen Forderungen gegen seine Abnehmer sofort zu benachrichtigen und die Kosten eines evtl. Interventionsprozesses vorzuschießen; er hat diese Kosten endgültig zu tragen, wenn der Prozessgegner sie nicht erstattet.

11. Gefahrenübergang bei Versendung

Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Kosten der Versendung trägt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3 Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebungen bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungs- und Mediationsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammer IHK Rhein-Neckar durchzuführen. Eine Klage vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der benannten Schlichtungs- und Mediationsstelle die Beendigung dieses Verfahrens bestätigt wird.
- 12.4 Sollten einzelne Regelungen der vorstehenden AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.